



**KOOPERATIONSVEREINBARUNG
ZWISCHEN
DER AMTSVORMUNDSCHAFT (ABTEILUNG 3-147)
UND
DEN SOZIALEN DIENSTEN (ABTEILUNG 3-143 BIS 3-146)**

I. Hilfeplanung bei Pflegschaften / Amtsvormundschaften

Die Zuständigkeit des Pflegers / Amtsvormundes beginnt formal am Tag des Zuganges des entsprechenden richterlichen Beschlusses.

Bei der Einleitung von Leistungen neben den Hilfen zur Erziehung, sind in den Hilfeplangesprächen gegebenenfalls auch die Eingriffe in die elterliche Sorge zu beraten. **In den Fällen, in denen dieser Eingriff durch die Sozialen Dienste erwogen wird, wird der künftige Amtsvormund zu dem Hilfeplangespräch / Fachkonferenz (mit schriftlicher Vorlage) zur gemeinsamen Beratung eingeladen.** Nach § 36 SGB VIII ist neben dem Kind auch der Personensorgeberechtigte vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung der Art und des Umfangs zu beraten und bei der Auswahl der Einrichtung oder Pflegestelle zu beteiligen. Dies erfordert die **rechtzeitige Einbeziehung** des Pflegers / Amtsvormundes, der letztlich auch den Antrag nach § 27 SGB VIII stellt.

Im Verfahren der Prüfung, Gewährung und Durchführung der Hilfen zur Erziehung hat der Pfleger / Amtsvormund die volle rechtliche Stellung - einschließlich der Möglichkeit der Rechtsmittel - der Eltern.

In der Hilfeplanung liegt die Federführung bei den Sozialen Diensten, die den Pfleger / Amtsvormund frühzeitig und umfassend über die Angelegenheiten unterrichten, die seinen Aufgabenbereich betreffen und ihn grundsätzlich zu allen Hilfeplangesprächen als Beteiligten einladen.

Der Pfleger / Amtsvormund erhält von den Sozialen Diensten folgende Unterlagen:

- Antragstellung und Beschluss des Amtsgerichts über Sorgerechtsentzug und Bestellung zum Pfleger / Vormund bzw. gerichtliche Entscheidung über Abänderung des Sorgerechts **im Original.**
- Vorlagen zum Hilfeplangespräch (Stellungnahme Leistungserbringer)
- Hilfepläne
- Berichte der Leistungserbringer und Aktenvermerke, die Fragen der Vormundschaften berühren



Neben den regulären Hilfeplangesprächen laden die Sozialen Dienste zu weiteren gemeinsamen Gesprächen mit dem Pfleger / Amtsvormund ein, wenn Fragen von erheblicher Bedeutung anstehen, die den Fortgang der Hilfe zu Erziehung betreffen.¹

Die Sozialen Dienste unterrichten die Abteilung wirtschaftliche Jugendhilfe über alle kostenrelevanten Entscheidungen / Änderungen der Hilfestaltung.

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung hat der Personensorgerechtspfleger / Vormund folgende Aufgaben:

- Wahl der Form der Beteiligung,
- Entscheidung, ob er Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellt; Antragstellung; ggf. Rechtsmittelweg bei Ablehnung der Hilfe zur Erziehung.
- Entscheidung, welcher Hilfeform er zustimmen kann, insbesondere auch bei einer flexiblen Hilfeplangestaltung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII,
- Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII,
- Verantwortung für die Grundrichtung der Erziehung,
- Beteiligung bei der Auswahl der Pflegestelle, Erziehungsstelle, Einrichtung bzw. des Trägers,
- Verantwortung der Notwendigkeit der Hilfe zur Erziehung gegenüber dem Gericht,
- Überwachung der Rechte seines Mündels gem. §§ 8, 8a und 36 SGB VIII,
- Schutz der Bindungen des Kindes,
- Ausübung und Gestaltung der Personensorge nach § 1688 SGB VIII,
- Mitzeichnung des Hilfeplans als Personensorgeberechtigter.

Daraus ergibt sich, dass die Sozialen Dienste den Personensorgeberechtigten und das Mündel entsprechend § 36 Abs.1 SGB VIII beraten und beteiligten und ihn nach § 36 Abs. 2 SGB VIII bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans mit einbeziehen.

Die die Hilfe zur Erziehung gewährenden Sozialen Dienste und Pfleger / Vormund kooperieren grundsätzlich sehr eng miteinander.

¹ Wenn im Einzelfall nicht eindeutig zu klären ist, an welchen Stellen die Sozialen Dienste den Vormund informieren oder beteiligen, sollte hilfsweise die Frage gestellt werden, "wie würde ich verfahren, wenn es einen Einzelvormund oder Eltern mit voller elterlicher Sorge gäbe ?" Die Beteiligung u. rechtliche Stellung eines Einzelvormundes und eines Amtsvormundes sollen sich im Hilfeplanverfahren grundsätzlich nicht unterscheiden.



II. Beteiligung der Eltern an der Hilfeplangestaltung

Der Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII trägt zur Qualifizierung des Hilfeprozesses bei. Er ist die Grundlage eines zeit- und zielgerichteten pädagogischen Prozesses.

Neben dem Pfleger / Vormund sind auch Eltern, denen durch richterliche Anordnung die elterliche Sorge oder Teile davon entzogen wurde, soweit wie möglich an der Planung und Ausgestaltung der Hilfe zur Erziehung zu beteiligen. Die Prinzipien des § 1684 BGB (Umgang des Kindes mit den Eltern) und § 1686 BGB (Auskunftsrecht der Eltern) sind auch auf diesen Personenkreis anzuwenden und nicht an das elterliche Sorgerecht gekoppelt.

Die Eltern sind verantwortlicher und gleichberechtigter Partner der Jugendhilfe. Dies sicherzustellen ist die Aufgabe der Sozialen Dienste, die federführend in Hilfestellung und Hilfeplanung sind.

Leitziel der Hilfeplanung ist die **Rückführung in die Herkunftsfamilie** bzw. Rückübertragung der elterlichen Sorge auf die Eltern. Die Hilfe zur Erziehung hat grundsätzlich einen Familien unterstützenden und keinen Familien ersetzenden Charakter. Die Fragestellung und das Beratungsergebnis der möglichen Rückübertragung der elterlichen Sorge sind in dem jeweiligen Protokoll zu dokumentieren.

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die **Annahme als Kind** in Betracht kommt. Wenn eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie nicht zu erreichen ist, muß mit den beteiligten Personen eine andere, zu dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Perspektive erarbeitet werden. Die Fragestellung und das Beratungsergebnis der möglichen Annahme als Kind sind in dem jeweiligen Protokoll zu dokumentieren.

Bei der Fragestellung und Prüfung der Rückkehroption und der Annahme als Kind handelt es sich gem. §§ 36 I 2, 37 II SGB VIII jeweils um vormundschaftsgerichtlich nachprüfbare **Pflichtaufgaben**.

Lebt das Kind – wieder – im elterlichen Haushalt, soll nach einer vorher festgelegten Übergangszeit die elterliche Sorge den Eltern übertragen werden. Wenn das Kind auf Dauer im elterlichen Haushalt lebt und keine HzE mehr installiert ist, sollten keine Eingriffe in das elterliche Sorgerecht vorgenommen werden. Diese sind nur angemessen, wenn eine Fremdunterbringung gegen den Willen der Eltern abgesichert werden muss. Bei einer dauerhaften Fremdunterbringung des Kindes ist eine Aufenthaltsrechtspflegschaft nicht ausreichend. In solchen Fällen ist i. d. R. der Entzug der gesamten Personensorge erforderlich.



III. Mitwirkung in Verfahren vor dem VormG und FamG

Die Mitwirkung in Verfahren vor dem VormG und FamG (§§ 8a, 50 SGB VIII, 49 und 49 a FGG) ist Aufgabe der Sozialen Dienste. Die Anhörung des Jugendamts durch das VormG nach § 49 FGG und durch das FamG nach § 49 a FGG wird durch die Sozialen Dienste wahrgenommen.

Die Einbeziehung von Bezugsbetreuern der Leistungserbinger oder fallzuständiger Mitarbeiter sind speziell auch bei gerichtlichen Anhörungen / Verhandlungen möglich, wenn deren Aussage zur Darstellung eines Sachverhaltes zweckdienlich sind.

Wenn im Rahmen der Ausübung der Personensorge durch den Amtsvormund gerichtliche Maßnahmen erforderlich sein sollten - z. B. Unterbringung des Kindes, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist (§1631 b BGB) -, erfolgt die Antragstellung durch den Pfleger / Vormund. Die inhaltliche Begründung dazu wird in Absprache mit den Sozialen Diensten erstellt. In diesen Fällen ist eine enge Kooperation zwischen den Sozialen Diensten und dem Vormund notwendig.

Die Sozialen Dienste und der Vormund sollen so weit wie möglich Einvernehmen über die Beendigung oder Abänderung einer richterlichen Anordnung zu Eingriffen in das elterliche Sorgerecht herstellen.

Lebt ein Mündel schon seit längerer Zeit bei Pflegeeltern und wird dieses Pflegeverhältnis sowohl von den Sozialen Diensten als auch vom Amtsvormund als die auf Dauer angelegte Perspektive für den Verbleib des Mündels bewertet, soll darauf hin gearbeitet werden, den Pflegeeltern auch die Vormundschaft / Pflegschaft zu übertragen. Die Pflegeeltern sind darauf hin zu weisen, daß sie bei auftretenden Problemen / Unsicherheiten jederzeit die Unterstützung und Beratung der Sozialen Dienste, des Amtsvormundes und des Vormundschaftsgerichtes einfordern können (§§ 1837 BGB, 53 SGB VIII).

Verantwortliche Verfahrensbeteiligte in dieser Frage sind die Sozialen Dienste, die jedoch vor ihrer Stellungnahme an das Gericht den Vormund beteiligen. Dem Vormund bleibt es im Einzelfall unbenommen, eine davon abweichende Stellungnahme gegenüber dem Gericht abzugeben. Vor der Abgabe dieser gegenläufigen Stellungnahme ist die Abteilungsleiterebene in den Prozess mit einzubeziehen.

Dem Amtsvormund / Amtspfleger bleibt es unbenommen, an allen gerichtlichen Verhandlungen (auch ohne Mitwirkungsrechte) teilzunehmen, die den ihm übertragenen Wirkungskreis betreffen. Die hierzu ergangenen Terminierungen des Gerichtes und die Stellungnahmen der Sozialen Dienste werden dem Amtsvormund unmittelbar zugeleitet.

Die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Jugendstrafverfahren ist in § 67 JGG geregelt. Im Einzelfall ist in Abstimmung mit dem Fachdienst Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren im JuReLu abzuklären, ob die Teilnahme des Pflegers / Vormunds am Gerichtstermin sinnvoll ist.



IV. Beziehung des Pflegers / Vormunds zu seinem Mündel

Die Beziehung des Pflegers / Vormundes zu seinem Mündel ist nicht delegierbar und soll möglichst konstant und langfristig an einer Person orientiert sein. Diese Person muss für das Mündel als persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen und von sich aus Kontakte zum Kind pflegen. Wichtig ist, dass der Pfleger / Vormund eine persönliche Beziehung zum Kind aufbaut, damit er seine Aufgaben auch zum Wohl des Kindes ausüben kann. Er muss aus eigener Anschauung die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes kennen lernen; schließlich ist er auch dafür verantwortlich, dass die getroffenen Entscheidungen dem Wohl des Kindes dienen. Dem Vormund / Pfleger ist der Zugang zu seinem Mündel jederzeit sicherzustellen.

Die Rechte und Pflichten des Vormundes / Pflegers sind insbesondere auch den vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung empfohlenen Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 12.11.2004 zu entnehmen.

Wenn das Jugendamt durch gerichtlichen Beschluss zum Pfleger / Vormund bestellt worden ist, tragen die Sozialen Dienste dafür Sorge, dass der Vormund so zügig wie möglich sein Mündel und dessen Eltern / Familie kennen lernt. Die Sozialen Dienste leisten hierbei Hilfestellung beim Kennenlernen von Mündel und Vormund. Dazu bietet sich spätestens das erste Hilfeplangespräch in der Einrichtung / Pflegestelle an, wenn zwischen richterlichem Beschluss und der Unterbringung nur ein kurzer Zeitraum liegt. Ist dies nicht der Fall, muss die Kontaktaufnahme vorher erfolgen. Bei Tod der Mutter oder der Eltern muss eine unverzügliche Kontaktaufnahme erfolgen.

Lebt ein Mündel in Vollzeitpflege, einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, liegt dort nach § 1688 BGB die Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten des täglichen Lebens, soweit der Personensorgeinhaber nichts anderes erklärt hat. Der Pflegefamilie oder der Einrichtung ist jedoch eine entsprechende Vollmacht durch den Vormund auszustellen.

Die Sozialen Dienste weisen bei der Unterbringung des Kindes in eine Pflegefamilie oder Einrichtung schriftlich darauf hin, dass eine Pflegschaft oder Vormundschaft besteht und bittet die hilfedurchführende Stelle, sich mit Fragen, die die gesetzliche Vertretung des jungen Menschen betreffen, direkt an den Pfleger / Vormund zu wenden.



V. Überprüfung

Diese Kooperationsvereinbarung ist spätestens nach dem ersten Jahr von allen Beteiligten zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Danach findet diese gemeinsame Überprüfung alle 3 Jahre statt. Sie dient der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der fachlichen Standards.

Ludwigshafen am Rhein, den

Leiter der Abteilung Soziale Dienste Nord (Op,Ed,Pf) _____

Leiter der Abteilung Soziale Dienste Nord (Og,Ru) _____

Leiter der Abteilung Soziale Dienste Mitte _____

Leiter der Abteilung Soziale Dienste Süd _____

Leiter der Abteilung Kindesunterhalt _____

Beauftragte gem. § 55 II SGB VIII _____

Beauftragte gem. § 55 II SGB VIII _____

Beauftragter gem. § 55 II SGB VIII _____



GRUNDSÄTZLICHE AUFGABEN DES VORMUNDS / PFLEGERS

Der Vormund / Pfleger versteht sich nicht als Verwalter, sondern als Mitgestalter in der Erarbeitung der Lebensperspektive des Mündels. Er ist in seiner Arbeit immer Partei für das Mündel mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten:

- Antrag auf Hilfe zur Erziehung und Mitwirkung im entsprechenden Verfahren nach §§ 27 ff SGB VIII
- Regelung von Statusfragen (Vaterschaftsanerkennung, Vaterschaftsanfechtung)
- Geltendmachung von Unterhalts-, Versicherungs- und Versorgungsleistungen erfolgen nur dann durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe, wenn Hilfe zur Erziehung gewährt wird; erforderliche Anträge sind jedoch vom Vormund / Pfleger zu unterschreiben.
- Regelung der Staatsangehörigkeit
- Beantragung von Namensänderungen und Einholung der entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung
- Beantragung von Ausweisen
- Abschluss von Ausbildungsverträgen
- Abschluss von Mietverträgen
- Abschluss von Versicherungsverträgen aller Art
- Einwilligung zu ärztlichen Eingriffen
- Einwilligung zur Taufe und Einholung der entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten
- Anlage von Mündelgelder
- Regelung von Schadensersatzansprüchen
- Entwicklungsberichte und Schlussbericht an das Vormundschaftsgericht sowie Rechnungslegung gegenüber dem Vormundschaftsgericht
- Zustimmung als gesetzlicher Vertreter des Kindes bei Adoptionen

